

nimmt, wie das z.B. bei bestimmten Inspiratoren oder Geldgebern der Fall sein kann*

Aus den Ausführungen wird ersichtlich, daß an den Tatbestand des § 107 (1) StGB auf der objektiven Seite hohe Anforderungen zu stellen sind und nicht jeder mehr oder weniger lose Zusammenschluß bestimmter Personen (lose Gruppierungen wie Meuten, Cliques usw.) als staatsfeindliche Gruppenbildung angesehen wird«

Die subjektive Seite des Tatbestandes setzt die Kenntnis des Charakters der Gruppe oder Organisation und die Übereinkunft, gemeinsam eine staatsfeindliche Tätigkeit durchzuführen, voraus. Nicht erforderlich ist, daß jedes einzelne Mitglied den Gesamtumfang der staatsfeindlichen Zielstellung (Konzeption) kennt, was insbesondere bei größeren Gruppen oder Organisationen gegeben sein kann« Desgleichen braucht der Täter nach § 107 (1) StGB die staatsfeindliche Zielstellung der Gruppe oder Organisation nicht in vollem Umfange und in allen Details zu kennen, es genügt, wenn er mit deren staatsfeindlicher Zielstellung im wesentlichen einverstanden ist«

Mit den Anforderungen an die subjektive Seite werden zugleich die wesentlichsten Abgrenzungskriterien zu anderen kriminellen Gruppen bestimmt«

5* Der Tatbestand des § 107 (1) StGB stellt an das Subjekt keine besonderen Anforderungen; Täter der staatsfeindlichen Gruppenbildung kann jede Person sein.

Die Täterpersönlichkeit der Mitglieder staatsfeindlicher Gruppen oder Organisationen weist unterschiedliche Strukturen auf. In der Gruppe bzw. Organisation vereinigen sich sowohl Menschen, die eine ausgeprägte staatsfeindliche Grundeinstellung haben, als auch solche, die einzelne Grundlagen und Verhältnisse der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDE ablehnen« Dabei können am Verbrechen nach § 107 (1) StGB sowohl Personen beteiligt sein, die ihre faschistische oder militaristische Vergan-